

Bekanntmachung

der Gemeinde Grafling
-Hauptstraße 2, 94539 Grafling-



Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)

Denkmalliste

Teil A: Baudenkmäler

Teil B: Bodendenkmäler

Landkreis Deggendorf

hier: Gemeinde Grafling

Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) hat alle bekannten Denkmäler in der Denkmalliste nachrichtlich gem. Art. 2 Abs. 1 BayDSchG eingetragen. Im Rahmen des im Jahre 2006 initiierten Projektes der „Nachqualifizierung und Revision der bayerischen Denkmalliste“ stehen nun die derzeit bekannten Bau- und Bodendenkmäler in digitaler Form zur Verfügung. Die Listenreferenten des BLfD haben die Liste für das Benehmen mit den Kommunen nach Art. 2 Abs. 1 BayDSchG vorbereitet.

Die Liste kann im Rathaus der Gemeinde Grafling, Hauptstraße 2, 94539 Grafling sowie auf der Homepage <https://www.grafling.de/> eingesehen werden (Art. 2 Abs. 1 Satz 5 BayDSchG).

Zudem sind die Bau- und Bodendenkmäler im Bayerischen Denkmal-Atlas öffentlich einsehbar <http://www.blfd.bayern.de> bzw. <http://www.denkmal.bayern.de>.

Wichtiger Hinweis: Die der Gemeinde vorliegende Liste des BLfD enthält nicht bei allen Grundstücken Hinweise auf die tatsächliche Lage des jeweiligen Denkmals. Die Lage ist jedoch unter oben aufgeführten Links im bayerischen Denkmalatlas ersichtlich. Bitte vergewissern Sie sich vorab im Internet ob Ihre Grundstücke betroffen sind. Bei der Bayerischen Denkmalliste handelt es sich um ein nachrichtliches Verzeichnis. Das heißt, Objekte, die noch nicht als Denkmäler anerkannt und in der Denkmalliste erfasst sind, können Denkmaleigenschaft besitzen. Diese unterliegen somit den Schutzbestimmungen des Denkmalschutzgesetzes.

Grafling, 19.05.2021

Anton Stettmer
-Erster Bürgermeister-
Gemeinde Grafling

Angeheftet: 19.05.2021

Abgenommen: _____